

---

**Interpellation Sämi Richner, EVP, Auenstein, vom 19. Januar 2010 betreffend Flamingoabschuss auf dem Flachsee im Reusstal; Beantwortung**

---

Aarau, 7. April 2010

10.35

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

**Zur Frage 1**

"Wie lief der Entscheidungsprozess ab?"

Vom Menschen absichtlich oder unabsichtlich ausgesetzte Pflanzen- und Tierarten können die einheimische Artenvielfalt bedrohen, indem sie zum Beispiel mit einheimischen Arten hybridisieren, ihren Lebensraum konkurrenzieren oder Seuchen und Parasiten einschleppen. Die Diskussionen über den zweckmässigen Umgang mit Neobiota und Neozoen sind noch nicht abgeschlossen. Weitgehend einig ist man sich aber, dass es vorteilhafter ist, möglichst früh einzugreifen, bevor eine Art invasiv wird und eine Eindämmung der unerwünschten Ausbreitung schwierig bis unmöglich wird.

Der Flamingo wird in Europa zurzeit nicht als invasive Vogelart mit grossem Handlungsbedarf betrachtet. Ein einzelner freilebender Flamingo würde die Artenvielfalt noch nicht bedrohen. Der Chile-Flamingo gehört aber eindeutig zu den gebietsfremden Arten, die bei uns in der freien Wildbahn nichts zu suchen haben. Er ist auch in keiner Art geschützt. Seine Haltung ist bewilligungspflichtig. Tierhaltende sind gemäss Tierschutzgesetzgebung verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Tiere nicht entweichen können. Die Jagdgesetzgebung des Bundes verbietet das Aussetzen von Tieren, die nicht zu den einheimischen Arten gehören.

Die Verpflichtung der Kantone, gebietsfremde Tierarten – soweit dies möglich ist – aus der freien Wildbahn zu entfernen, gilt in besonderem Mass für die Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung, zu denen das Gebiet des Flachsees gehört. In solchen Gebieten geht es in erster Linie um den Schutz von einheimischen und ziehenden wildlebenden

Vögeln vor Störungen. Die Jagd ist in diesen Gebieten zwar grundsätzlich verboten, jagdpolizeiliche Massnahmen sind aber zu vollziehen.

Seit der Weihnachtszeit war bekannt, dass sich im Flachsee in Unterlunkhofen ein Flamingo aufhält; die Medien berichteten darüber. Sowohl die Sektion Jagd und Fischerei der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt als auch die Medien erkundigten sich beim Zürcher Zoo und verschiedenen anderen Stellen über die mögliche Herkunft des Flamingos. Der Zürcher Zoo bemerkte während drei Wochen nicht, dass ihm einer seiner 50 Chile-Flamingos fehlte. Weil im Zoo Basel keine Chile-Flamingos gehalten werden, musste davon ausgegangen werden, dass der Flamingo aus einer illegalen Haltung entwichen sein könnte und sich die betreffenden Personen bewusst nicht gemeldet hatten.

Die Sektion Jagd und Fischerei nahm in der ersten Januarwoche Abklärungen bei den Zoos in Zürich und Basel vor und beriet mögliche Massnahmen mit Expertinnen und Experten der Vogelhaltung, des Vogelschutzes und des Tierschutzes.

Eine Einfangaktion wurde als technisch zu schwierig beurteilt. Auch hätten Einfangversuche erhebliche Störungen im Wasser- und Zugvogelreservat zur Folge gehabt. Das Einfangen des Flamingos wurde deshalb als nicht zielführend ausgeschlossen.

Chilenische Flamingos ernähren sich von kleinen Krebsen, Insekten, Muscheln und Algen aus dem Bodenschlamm. Aufgrund der eingeholten Auskünfte und der Einschätzung der Sektion Jagd und Fischerei musste davon ausgegangen werden, dass der Vogel im Flachsee nicht über Wochen die nötige Nahrung gefunden hätte und bei der herrschenden Kälte und der beginnenden Vereisung des Gewässers verhungert wäre.

Aus diesen Gründen hat die Sektion Jagd und Fischerei im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen entschieden, nicht allzu lange zuzuwarten und den Vogel abzuschliessen.

## **Zur Frage 2**

"Weshalb konnte mit dem Abschuss nicht mehr zugewartet werden?"

Im Nachhinein kann gesagt werden, dass mit dem Abschuss noch einige Tage hätte gewartet werden können. Nachteilig wirkte sich aus, dass der Zürcher Zoo das Fehlen des Chile-Flamingos erst beim dritten Nachzählen feststellte und die Meldung erst eintraf, als der Abschuss bereits erfolgt war. Auf der anderen Seite weiss man aus Erfahrung, dass der Druck auf die zuständige, für ein rechtzeitiges und zweckmässiges Handeln verantwortliche Behörde in solchen Situationen stark wächst, wenn sich öffentliche Diskussionen hinziehen und Einzeltiere personifiziert werden. Zudem wird der Handlungsspielraum dadurch stark eingengt. Nichthandeln hätte in einem späteren Zeitpunkt – wäre der Flamingo wegen mangelhafter Ernährung schwach geworden oder gar gestorben – wohl ebenso heftige Kritik hervorgerufen.

### **Zur Frage 3**

"Teilt der Regierungsrat die Meinung des Interpellanten, dass ein solch irreversibler Akt, wie der Abschuss eines Tieres wie im Fall dieses Flamingos, gut abgewogen werden muss und erst als 'ultima Ratio' erfolgen darf?"

Ja, wobei in diesem Fall die "ultima ratio" im Umgang mit nicht einheimischen Tieren gesetzlich explizit vorgesehen ist.

### **Zur Frage 4**

"Weshalb hat der Leiter der Sektion Jagd und Fischerei, René Altermatt, den Flamingo nicht selber abgeschossen?"

Die Durchführung von jagdpolizeilichen Massnahmen ist nicht die persönliche Aufgabe des Sektionsleiters. Dafür sind die vom Kanton beauftragten und mit den Gebieten vertrauten Jagdaufseher zuständig.

### **Zur Frage 5**

"Welches sind die wahren Gründe des Abschusses? (Die offiziellen sind wie oben beschrieben widersprüchlich und nicht plausibel)"

Die Gründe, die zum Abschuss führten werden in der Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 dargestellt. Es gibt keine weiteren Gründe oder Hintergründe.

### **Zur Frage 6**

"Wie gedenkt der Regierungsrat, die mangelnde Sach-, Sozial- und Emotionalkompetenz des Leiters der Sektion Jagd und Fischerei zu kompensieren?"

Der Leiter der Sektion Jagd und Fischerei hat seine Aufgabe gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen und im Rahmen seiner Sachkompetenzen wahrgenommen. Er hat gegenüber den Medien sachlich und korrekt Auskunft gegeben und auch die Verantwortung für seine Mitarbeitenden übernommen. Fehlende Sach-, Sozial- und Emotionalkompetenz kann ihm nicht unterstellt werden.

## **Zur Frage 7**

"Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus dem Fall Flamingoabschuss? Wird irgend etwas geändert oder angeordnet? Wenn ja, was?"

Zuständigkeit und Kompetenzen sind klar geregelt. Der jagdliche Vollzug ist Sache des zuständigen Departements Bau, Verkehr und Umwelt, respektive der zuständigen Sektion Jagd und Fischerei. Für das Departement Bau, Verkehr und Umwelt gilt stets der Grundsatz der Ausgewogenheit im Entscheiden und Handeln. Das Bewusstsein ist vorhanden, dass insbesondere Entscheide im Bereich des Tier- und Naturschutzes sehr sorgfältig zu fällen sind, da immer mit Kritik gerechnet werden muss. In verschiedenen Bereichen sind deshalb Konzepte und Vorgehensweisen erarbeitet und mit Partnern und Organisationen abgestimmt worden. In Schutzgebieten wie jene im Reusstal sind damit gute Erfahrungen gemacht worden. So bestehen heute abgestimmte Konzepte für den Umgang mit Graugänsen, Schwänen und Rostgänsen, deren Populationen unter Kontrolle gehalten werden müssen. Das Vorgehen bei selten und einzeln auftretenden gebietsfremden Tierarten muss auch in Zukunft im Einzelfall geklärt werden.

Der Abschuss hat zum Teil heftige, ablehnende Reaktionen ausgelöst. Abgesehen von den Kreisen, welche jegliches Töten von Tieren verurteilen, gab es durchaus auch differenzierte Stellungnahmen von Natur- und Vogelliehabenden. Die Fachverbände des Tierschutzes und des Vogelschutzes kritisierten in unabhängigen Stellungnahmen zum Teil den frühen Zeitpunkt des Abschusses, unterstützten aber die Massnahme im Grundsatz und boten für künftige Fälle ihre fachliche Mithilfe an.

Mit den Verantwortlichen des Zürcher Zoos wurde die Angelegenheit ohne gegenseitige Schuldzuweisung besprochen und bereinigt. Als Konsequenz aus dem Fall mit dem Flamingo hat sich der Zoo Zürich generell anboten, als Kompetenzzentrum für Gehegeflüchtlinge mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen. Auch dann, wenn es sich nicht um Tiere des Zürcher Zoos handelt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'045.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU